

**Betreff:****Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat I 0300 Rechtsreferat	16.09.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.09.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.09.2022	Ö

**Beschluss:**

1. Art. I Buchstabe A der als Anlage 1 beigefügten Zwölften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig (§ 18 „Sitzungsteilnahme und Anhörung per Videokonferenztechnik“) wird beschlossen.
2. Art. I Buchstaben B und C der als Anlage 1 beigefügten Zwölften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig (insbesondere § 19 „Livestream im Internet“) werden beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die dem Rat vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung betreffen die Sitzungsteilnahme und Anhörung per Videokonferenztechnik (1.) sowie die Übertragung per Livestream im Internet (2.).

Zu 1.:

Der Niedersächsische Landtag hat am 23. März 2022 Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen (vgl. Nds. GVBl. Nr. 11/2022, Seite 191). Die Änderungen betreffen insbesondere die Ergänzung des § 64 NKomVG (Öffentlichkeit der Sitzungen) mit den Absätzen 3 bis 9. Damit wurde angesichts der Erfahrungen der aufgrund der Regelung des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG seit Sommer 2020 durchgeföhrten hybriden Gremiensitzungen in zahlreichen niedersächsischen Kommunen dauerhaft und auch außerhalb pandemischer Lagen die Möglichkeit geschaffen, die Sitzungen der kommunalen Vertretungen auf der Basis einer eigenständigen örtlichen Regelung in Form von Hybridsitzungen durchzuführen.

Nach § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG können die Abgeordneten an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Die Teilnahme kann dabei von Beschränkungen abhängig gemacht werden. Ausgenommen ist eine Teilnahme per Videokonferenztechnik für die oder den Ratsvorsitzenden. Aus der Beschränkung der Regelung auf Abgeordnete geht hervor, dass auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nicht digital teilnehmen darf. Unzulässig ist die Zuschaltung per Videokonferenztechnik darüber hinaus bei geheimen Wahlen sowie bei geheimen Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist.

Die Absätze 4 und 5 normieren die Voraussetzungen und die Umsetzung der Videokonferenztechnik sowie die Folgen von etwaigen technischen Störungen. So muss insbesondere technisch sichergestellt sein, dass die im Sitzungsraum persönlich anwesenden Mitglieder und die durch Zuschaltung teilnehmenden Mitglieder sich während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmen können. Bei technischen Störungen der Zuschaltung im Verantwortungsbereich der Kommune ist die Sitzung von der oder dem Ratsvorsitzenden zu unterbrechen und ggf. abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Abgeordneten gefassten Beschlusses. Abs. 6 legt zusätzliche Voraussetzungen für die Teilnahme per Videokonferenztechnik an nicht öffentlichen Sitzungen fest. Nach Abs. 7 kann die Hauptsatzung auch Anhörungen per Videokonferenztechnik zulassen. Soweit die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt, gelten gemäß Abs. 8 die Regelungen für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

Für eine Änderung der Hauptsatzung, welche die Sitzungsteilnahme und/oder Anhörung per Videokonferenztechnik ermöglicht, ist ein Beschluss mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich, vgl. § 64 Abs. 3 Satz 4, Abs. 7 NKomVG.

Von diesen Handlungsmöglichkeiten soll mit der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung durch den neu eingefügten § 18 („Sitzungsteilnahme und Anhörung per Videokonferenztechnik“) Gebrauch gemacht werden.

Wie mit der Mitteilung vom 12. Mai 2022 (22-18793) angekündigt, hat die Verwaltung in den vergangenen Monaten im Dialog mit den Fraktionen und Gruppen die Grundlage für die zukünftige Durchführung von Hybridsitzungen erstellt, welches die beidseitigen Bedarfe und rechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Dabei war das Ziel, die in Pandemizeiten erprobte Verfahrensweise auf die neue Rechtsgrundlage zu übertragen und erforderlichenfalls im Detail anzupassen.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung ist nunmehr die Durchführung von Hybridsitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates sowie der Stadtbezirksräte unabhängig von einem Pandemie- oder Infektionsgeschehen rechtlich möglich. Voraussetzung ist zum einen die Anordnung in der Ladung. Zum anderen müssen im jeweiligen Sitzungssaal die gesetzlich vorgegebenen technischen Voraussetzungen bestehen.

Die Anordnung in der Ladung erfolgt für den Rat durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden. Die Regelung findet auf den Verwaltungsausschuss (Anordnung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister), die Ausschüsse des Rates (Anordnung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. in seiner Vertretung durch eine Dezernentin bzw. einen Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden) und die Stadtbezirksräte (Anordnung durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister im Einvernehmen mit der Bezirksgeschäftsstelle) entsprechende Anwendung.

Trotz der hiermit rechtlich bestehenden Möglichkeit der Durchführung von Hybridsitzung für sämtliche Gremien, werden sich – zumindest vorerst – Einschränkungen in tatsächlicher Hinsicht ergeben. So genügen die technischen Möglichkeiten in den Sitzungssälen im Rathaus derzeit nicht den neuen, in § 64 Abs. Abs. 4 NKomVG gesetzlich definierten technischen Anforderungen für eine hybride Sitzungsdurchführung. Diese sind gegenüber den bisherigen Anforderungen für Hybridsitzungen erhöht worden.

Darüber hinaus lassen die derzeit verwendete Software „Webex“ – aber auch Alternativen, wie z.B. MS Teams oder Zoom – aufgrund der gesetzlichen Pflicht, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können, sowie die damit verbundenen hohen Anforderungen an die Sitzungsleitung bisher weiterhin nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern per Videokonferenztechnik zu.

Vor diesem Hintergrund und um einen angemessen lebhaften Sitzungsverlauf zu bewahren, sollte die Zuschaltung per Videokonferenz zunächst weiterhin auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben.

Zur konkreten verfahrensmäßigen Abwicklung wird die Verwaltung noch gesondert informieren.

Zu 2.:

Die vorgeschlagene Neuregelung des Livestreams im Internet in § 19 berücksichtigt die Bedarfslage und die anfallenden Kosten.

Danach ist – wie bisher – ein Livestream jeder öffentlichen Ratssitzung vorgesehen.

Zudem soll zukünftig unabhängig von einem Pandemie- oder Infektionsgeschehen für die Ausschüsse des Rates die Möglichkeit bestehen, in besonderen Einzelfällen einen Livestream für öffentliche Sitzungen anzubieten. Hierfür ist die Anordnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. einer Dezernentin/eines Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden in der Ladung erforderlich.

Für die Stadtbezirksräte ist, wie bisher auch, kein Livestream vorgesehen.

Für die Änderung der Hauptsatzung zu 2.) ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Rates ausreichend (§ 12 Abs. 2 NKomVG). Daher lässt die Differenzierung des Beschlussvorschlages eine ggf. beantragte getrennte Abstimmung zu.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

Zwölfte Änderung der Hauptsatzung

**Zwölfte Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig  
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 16. November 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 23. November 2021, S. 57) wird wie folgt geändert:

**A. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:**

**„§ 18  
Sitzungsteilnahme und Anhörung per Videokonferenztechnik**

- (1) Die Ratsmitglieder, die Beamtinnen und Beamten auf Zeit und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden in der Ladung anordnet. Die Anordnung setzt voraus, dass im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich alle Ratsmitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung der Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
- (2) In einer Sitzung, an der Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (3) Nehmen Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik an nicht öffentlichen Sitzungen teil, so haben sie sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (4) Eine Anhörung gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG kann durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik erfolgen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte entsprechend.

**B.** Die bisherigen §§ 18 und 19 werden zu §§ 19 und 20.

**C.** § 19 wird wie folgt geändert:

**„§ 19  
Livestream im Internet**

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird. Daneben steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse des Rates können im Internet als Livestream übertragen werden, soweit dies von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden in der Ladung angeordnet wird. Absatz 2 gilt entsprechend.“

**Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum